

Zur Kenntnisnahme für Antragsteller vor der Beantragung eines ZMLP-Rechtsbeistand

Vorgehensweise

1. Vergewissern Sie sich, dass Sie wirklich Mitglied eines, dem ZMLP angeschlossenen Verbandes sind (der Beitrag ist normalerweise am Ende der Lohnabrechnung vermerkt).
2. Vergewissern Sie sich, durch Einsichtnahme von **Art. 2** des Rechtsbeistandsreglements auf unserer Website www.zmlp.ch, dass der Streitgrund nicht ausgeschlossen ist.

Der Rechtsbeistand umfasst verschiedene Interventionsarten, welche der Interessenverteidigung des Antragstellers dienen (Art. 3 des Rechtsbeistandsreglements). Es obliegt der zuständigen ZMLP-Instanz, die für den Antragsteller optimale Interventionsart zu bestimmen, entsprechend dessen Zielen und den Möglichkeiten diese zu erreichen.

3. Zur Bestimmung der ZMLP-Interventionsart und der Erläuterung des Sachverhaltes, vereinbaren Sie mit dem/der ZMLP-Verantwortlichen für Rechtsbeistandsfragen, einen Termin zu einem Erstgespräch ☎027/323.40.43.
4. Nach diesem Erstgespräch füllen Sie das Antragsformular auf ZMLP-Rechtsbeistand vollständig aus, fassen den Streitfall kurz zusammen und legen alle relevanten Dokumente bei.
5. Dieses Formular muss per Einschreiben an das ZMLP-Sekretariat, Postfach 503, 1951 Sitten gesandt oder eigenhändig in den ZMLP-Räumlichkeiten, Rue Préfleuri 9 in Sitten, abgegeben werden. Gemäss **Art. 6 Abs.2** des Rechtsbeistandsreglements, kann der Antragsteller nicht durch eine Drittperson vertreten werden, auch wenn diese über eine offizielle Vollmacht verfügt.
6. Gemäss **Art. 1 Abs. 2 und Art. 3** des Rechtsbeistandsreglements, unternimmt die zuständige ZMLP-Instanz alles in seiner Macht Stehende, bevor er auf einen Rechtsanwalt zurückgreift.

ACHTUNG: Ein Rechtsbeistandsantrag wird abgelehnt, falls vor der Erteilung einer formellen Entscheidung seitens der zuständigen ZMLP-Instanz, Schritte bei einem Rechtsanwalt (oder einer Drittperson) unternommen wurden.
Artikel 2 Buchst. c) des Rechtsbeistandsreglements

7. Bei der Zuteilung eines externen Mandats (**Art. 10** des Rechtsbeistandsreglements), wird der Rechtsanwalt vom der zuständigen ZMLP-Instanz ernannt.
8. Die im Rahmen des Verfahrens anfallenden Gebühren und Kosten werden dem Antragsteller nach Abschluss des Verfahrens und gegen Vorlage der detaillierten Endabrechnung des zuvor entschädigten Rechtsanwaltes erstattet, und dies bis in Höhe der festgelegten finanziellen Limite (**Art. 5** des Reglements).